
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 22.04.2020

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG 3

Öffentliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg

- Bekanntmachung des Landesumweltamtes zum FFH-Managementplanung im Naturpark Dahme-Heideseen 12

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG

Unter Hinweis auf die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020/18.04.2020 wird auf Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i. V. m. § 33 IfSG folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 27. April 2020 weiterhin bis einschließlich 8. Mai 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger. Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot Kinder aufzunehmen gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1 Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausnahmen können seitens des Landrats gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
- c. Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann. Als Alleinerziehend im Sinne dieser Verfügung gelten Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Dem Landrat obliegt in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Standortgemeinde auch die Entscheidung über die Öffnungszeiten der Einrichtungen.

Vor dem 27. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antrag-stellung der Sorgenberechtigten bedarf.

1.2 Voraussetzung für die Notfallbetreuung

Voraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass einer der Sorgeberechtigten bzw. der oder die Alleinerziehende im Sinne der Ziffer 1.1 lit. c) in sogenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig ist **und** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisierbar ist.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald oder des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notfallbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, im gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereich, im medizinischen und pflegerischen Bereich, in stationärer oder teilstationärer Erziehungshilfe, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- in der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- bei der Polizei, dem Rettungsdienst, dem Katastrophenschutz und der Feuerwehr sowie im Bereich der sonstigen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr,
- Organe der Rechtspflege und ihrer Angestellten
- im Vollzugsbereich, einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbaren Bereichen,
- der Daseinsfürsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT, Telekommunikation und Postdienstleistung sowie der Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, im Lebensmitteleinzelhandel und in der Versorgungswirtschaft,
- als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 4), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- im Bereich der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- im Bereich der Veterinärmedizin,

- zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Überdies kann die jeweilige Kommune in begründeten Einzelfällen einer Notfallbetreuung für Kinder von Personensorgeberechtigten, die außerhalb der vorgenannten Bereiche tätig sind, zustimmen. Dies gilt insbesondere für in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätige Sorgeberechtigte.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten bzw. der Alleinerziehenden im Sinne von Ziffer 1.1 lit. c) nachzuweisen. Hierfür kann der als Anlage 1 beigefügte Antrag genutzt werden.

1.3 Umsetzung der Notfallbetreuung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung durch den Landrat jederzeit regional, bezogen auf eine Kommune, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen wieder begrenzt werden.

Für die Notfallbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Gruppengröße für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen.

Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

2. Der Betrieb von nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 2 IfSG wird mit Wirkung vom 27. April weiterhin bis einschließlich 08. Mai 2020 untersagt.

Inhalt der Untersagung ist, dass bis einschließlich 08. Mai 2020 weiterhin keine Kinder in die vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen aufgenommen und betreut werden dürfen.

2.1 Ausnahme von der Betriebsuntersagung

Der Landrat kann in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen von der in Ziffer 2 angeordneten Betriebsuntersagung gestatten, sofern seitens der Kindertagespflegeperson deren eigene Kinder und/oder Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von Personensorgeberechtigten, die in den in Ziffer 1.2 genannten Bereichen tätig sind, betreut werden.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Hierfür kann der als Anlage 1 beigefügte Antrag genutzt werden.

2.2. Umsetzung der Notfallbetreuung in der Kindertagespflege

Für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können auch neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, also z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der die Notfallbetreuung anbietenden Kindertagespflegestelle teilgenommen haben. Für den Fall der Aufnahme neuer Kinder ist der in § 20 Abs. 8 IfSG vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern nachzuweisen.

Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des neuen Kindes in die Notfallbetreuung als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen der Kindertagespflegeperson.

Die maximale Anzahl der von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder ergibt sich aus der erteilten Erlaubnis.

- 3. Der Betrieb von nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren, Jugendherbergen, Ferienlager im Sinne des § 33 Nr. 5 IfSG sowie Heimvolkshochschulen wird weiterhin bis einschließlich 08. Mai 2020 untersagt.**
- 4. Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG, d.h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft, wird die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht bis einschließlich 08. Mai 2020 versagt.**

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbhallen, außerschulischen Lernorten) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote statt.

4.1 Ausnahme von der Untersagung

Der Unterricht wird ab dem 27. April 2020 für Schülerinnen und Schüler

- a) der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen und
- b) in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

zugelassen.

Buchstabe b) gilt entsprechend für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden.

Die Wohnheime und Internate (OSZ, Spezialeinrichtungen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

4.2 Hortbetreuung

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden, sofern die Hortkinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Personensorgeberechtigten in den in Ziffer 1.2. genannten Bereichen tätig sind.

5. Der Betrieb kreislicher Bildungseinrichtungen wird weiterhin bis einschließlich 08. Mai 2020 untersagt.

Sämtliche Veranstaltungen, Kurse sowie der Publikumsverkehr für Besucherinnen und Besucher der Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Dahme-Spreewald werden bis einschließlich Freitag, den 08.05.2020 geschlossen. Dies gilt auch für Einrichtungen, bei welchen der Landkreis Dahme-Spreewald Alleingesellschafter ist. Diese Verfügung bezieht sich auf alle kreislichen Einrichtungen, welche durch Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald genutzt werden können, wie z.B. die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule mit ihren jeweiligen Standorten, die Kreisbildstelle sowie sämtliche Veranstaltungen und Angebote der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald und dem Technologie- und Gründerzentrum Wildau. Die Mitarbeitenden dieser Einrichtungen sind von der Verfügung nicht erfasst.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungs-fähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

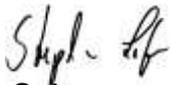
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



S. Loge
Landrat

**Antrag für eine Notbetreuung (gültig ab 27.04.2020)
für die Zeit der Schließung von Kindertagesstätte, Hort oder Schule
(Anlage 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises
Dahme-Spreewald vom 22.04.2020)**



Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **einer** der Sorgeberechtigten bzw. der oder die Alleinerziehende im Sinne den sogenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig ist **und** eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisierbar ist. Als Alleinerziehende gelten Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Folgende Bereiche gehören zur kritischen Infrastruktur:

- Bereich 1:** Gesundheitsbereich, gesundheitstechnischer und pharmazeutischer Bereich, medizinischer und pflegerischer Bereich, stationäre oder teilstationäre Erziehungshilfen, Internate gemäß § 45 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter,
- Bereich 2:** Erzieherin und Erzieher oder Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung
- Bereich 3:** die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Bereich 4:** Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Berufsfeuerwehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Bereich 5:** Organe der Rechtspflege und ihrer Angestellten
- Bereich 6:** Vollzugsbereich, einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbaren Bereichen,
- Bereich 7:** Daseinsfürsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT, Telekommunikation und Postdienstleistung sowie Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Bereich 8:** Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- Bereich 9:** Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- Bereich 10:** Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- Bereich 11:** Veterinärmedizin,
- Bereich 12:** zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- Bereich 13:** Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind.

1. Angaben Kind (für jedes Kind ist ein separater Antrag zu stellen)			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Name der Einrichtung			
benötigter Betreuungszeitraum von bis (Datum)			
wöchentliche Betreuungszeit (Stunden)			

2. Angaben Eltern/Personensorgeberechtigte*r			
Alleinerziehend	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Elternteil 1		Elternteil 2
Name, Vorname			
Anschrift (Str., Hsnr., PLZ, Ort)			
Telefon			
E-Mail			
Berufstätigkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben zum Arbeitgeber der Eltern/Personensorgeberechtigte*r		
	Elternteil 1	Elternteil 2
Name		
Anschrift (Str., Hsnr., PLZ, Ort)		
Telefon		
Arbeitsgebiet (bitte Nr des Bereiches eintragen)	Bereich ____	Bereich ____
Tätigkeit und Dienstzeit (bitte Beschreibung der Tätigkeit und Arbeitszeit eintragen)		
Bestätigung (oder gesonderte Bestätigung des Arbeitgebers)	Stempel und Unterschrift	Stempel und Unterschrift

4. Begründung für Einzelfallentscheidung (sofern Eltern/Personensorgeberechtigte außerhalb der vorgenannten Bereiche tätig sind)

5. Erklärung
Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich / wir in einer der oben genannten kritischen Infrastruktur arbeite/n und für die Zeit der Schließung von Kindertagesstätte, Hort oder Schule keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein/e Kind/er habe.

Ort, Datum

Unterschrift/en der Eltern/Personensorgeberechtigten

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDES BRANDENBURG**



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz

**Naturpark
Dahme-Heideseen**

Bearb.: Juliane Bauer
 Hausruf: +49 35324 305-103
 Fax: +49 35324 305-20
 Internet: www.dahme-heideseen-naturpark.de
Juliane.Bauert@LfU.Brandenburg.de

Bekanntmachung

Prieros, 20.04.2020

Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Managementplanung im Naturpark Dahme-Heideseen – öffentliche Konsultation

Die Naturparkverwaltung hat als Koordinator der **FFH-Managementplanung im Naturpark Dahme-Heideseen** eine Arbeitsgemeinschaft verschiedener Fachbüros mit der Erstellung von naturschutzfachlichen Managementplänen beauftragt. Bis Ende 2020 werden im Naturpark für insgesamt 29 FFH-Gebiete Managementpläne erstellt. Für das folgende FFH-Gebiet zwischen Groß Köris und Löpten im Amt Schenkenländchen liegt der 1. Entwurf des Managementplans vor:

EU-Nummer des Gebietes	FFH-Gebiet
DE 3847-301	Löptener Fenne-Wustrickwiesen

Der Planentwurf und die dazugehörigen Karten können nach telefonischer Anfrage bis zum **20. Mai 2020** persönlich im Sitz der Naturparkverwaltung (Arnold-Breithor-Straße 8, 15754 Heideseen OT Prieros) unter Beachtung der aktuellen Gefährdungslage und gebotenen Regelungen eingesehen werden.

Die digitale Fassung kann von der Internetseite des Naturparkes, <https://www.dahme-heideseen-naturpark.de/unsere-auftrag/natura-2000/> (Aktuelles aus den Natura 2000-Gebieten) heruntergeladen werden.

Fragen, Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge, die im 2. Entwurf bzw. in der Endfassung des Managementplans berücksichtigt werden, nehmen die Naturparkverwaltung und beauftragte Planungsgemeinschaft (siehe Auftragnehmer) sowohl postalisch als auch elektronisch bis zum **20. Mai 2020** gerne entgegen

**Naturpark
Dahme-Heideseen**



Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
 Referat N5
 Naturpark Dahme-Heideseen
 Herr Gunnar Heyne (Leiter)
 Arnold-Breithor-Straße 8
 15754 Heideseen
 OT Prieros
 Tel.: +49 33768 969-25
 Fax: +49 33768 969-10
 E-Mail: gunnar.heyne@lfu.brandenburg.de

Auftragnehmer:

Planland GbR
 Herr Andreas Langer
 Pohlstraße 58
 10785 Berlin
 Tel.: +49 (30) 263 998 32
 Fax.: +49 (30) 263 998 50
 E-Mail: info@planland.de

Hintergrundinformationen:

*Das FFH-Gebiet "Löptener Fenne-Wustrickwiesen" zählt zu den über 600 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Die im Naturpark Dahme-Heideseen liegenden 29 FFH-Gebiete sind zumeist **bereits bestehende Naturschutzgebiete**.*

*Für FFH-Gebiete in Brandenburg sollen in Zusammenarbeit von Planungsbüros, Landeigentümern und Nutzern **Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne)** erarbeitet werden. Grundlage dafür ist das sog. Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg.*

Die Naturparkverwaltung Dahme-Heideseen koordiniert diese Arbeiten und hat die Arbeitsgemeinschaft LB Planer+Ingenieure GmbH, Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH, planland GbR und Natur+Text GmbH mit der Planerstellung beauftragt. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben in den vergangenen zwei Jahren die für das FFH-Gebiet "Löptener Fenne-Wustrickwiesen" maßgeblichen Lebensräume (bzw. Lebensraumtypen) und Tier-/Pflanzenarten untersucht und im Austausch mit den zuständigen Behörden sowie den Flächeneigentümern/-nutzern Erhaltungs-/Entwicklungsziele und entsprechende Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen formuliert, die in dem Managementplan festgehalten werden.

Zwischen 2010 und 2015 wurden im Schutzgebiet wichtige Natur- bzw. Moorschutzmaßnahmen im Zuge des EU-LIFE Projekts "Kalkmoore" umgesetzt. Im Managementplan werden die durchgeführten Maßnahmen berücksichtigt.

Öffentlichkeitsbeteiligung: Im Rahmen der aktuellen Managementplanung fanden neben den ersten beiden Sitzungen der regionalen Arbeitsgruppentreffen (öffentlich und behördenintern) weitere 6 Einzeltermine mit den zuständigen Behörden und Verbänden (Umweltamt, Wasser- und Bodenverband) sowie den Flächeneigentümern und -nutzern statt, um die fachlich erforderlichen Maßnahmen für die maßgeblichen Lebensräume und Arten gemeinsam zu erörtern und abzustimmen. FFH-Managementpläne liefern die unterstützende Basis für zuständige Landesbehörden, Landeigentümer und Nutzer unter anderem für die Beantragung von Fördergeldern und die spätere Umsetzung von Maßnahmen.

Managementpläne sind verbindliche Fachpläne für die Naturschutzverwaltungen. Sie sind für Eigentümer und Nutzer nicht verbindlich, zeigen jedoch auf, was aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig ist, um die Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten zu schützen und zu fördern.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-heideseen-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>

Häufig gestellte Fragen zu Natura 2000 / Managementplanung:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/natur/natura-2000/faq-managementplanung/>

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

